

Zur Mindestausstattung des Gerichtsvollzieherbüros gehören Schreibtische, Stühle, Aktenschränke, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Telefon, diverse Stempel, Heftmaschine, Leim u. sonstige Büro-Utensilien. In der BRD setzen viele Gerichtsvollzieher zur Bewältigung ihrer Büroarbeit bereits EDV-Anlagen ein. Für den Außendienst ist ein Pkw in der Regel unerlässlich.

Die Landesjustizverwaltungen haben außer der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) auch die Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) in Kraft gesetzt, die eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten soll. Aus der GVGA ist auch ersichtlich, welche sonstigen Aufgaben dem Gerichtsvollzieher durch Bundesgesetze und Landesgesetze zugewiesen sind. Diese ebenfalls hier zu behandeln, würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen.

Vor- und Ausbildung der Gerichtsvollzieher

Die Landesjustizverwaltungen haben die Zulassungsbedingungen und die Ausbildung der Gerichtsvollzieher durch weitgehend übereinstimmende Ausbildungsordnungen geregelt. Voraussetzung für die Zulassung zum Gerichtsvollzieherdienst ist die bestandene Prüfung für den mittleren Justizdienst und eine zweijährige Bewährung in diesem. Der mittlere Justizdienst (Justizsekretäre) besteht aus Beamten, denen bei den Gerichten die Register- und Aktenführung, die Kostenberechnung, Anweisung von Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen sowie die Aufgaben des Urkundsbeamten obliegen. Diese Beamten haben eine zweijährige Ausbildung hinter sich, von denen 6 Monate aus theoretischem Unterricht bestehen. Wird der mittlere Beamte aufgrund seiner Bewerbung für den Gerichtsvollzieherdienst zugelassen, wobei er mindestens 23 Jahre alt sein muß und höchstens 40 Jahre alt sein darf, so hat er nochmals eine Ausbildung von 18 Monaten zu absolvieren und eine weitere Prüfung abzulegen. 6 Monate der Gerichtsvollzieher-Ausbildung entfallen auf einen fachtheoretischen Lehrgang an eigens hierfür eingerichteten Ausbildungsstätten. Nach bestandener Prüfung und anschließender Bewährung in der Praxis wird der Anwärter zum Gerichtsvollzieher ernannt. Während der Ausbildung werden ihm seine Bezüge als mittlerer Beamter weitergezahlt.

Vergütung und Bürokostenentschädigung

Neben den bereits genannten Amtsbezügen erhält der Gerichtsvollzieher eine Vollstreckungsvergütung und eine Entschädigung für die Unterhaltung seines Büros und die Bezahlung seiner Schreibkraft. Diese Nebenbezüge haben ihre gesetzliche Grundlage in § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.2. 1989 [BGBl. I S. 261, geänd. durch Gesetz vom 30. 6. 1989, BGBl. I S. 1282]). Die Vergütung ist durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 8.7.1976 (BGBl. I S. 1783) geregelt. Sie beträgt 15 v. H. der vereinnahmten Gebühren bis zu einer Höchstgrenze von 3.600.-DM pro Jahr; von dem die Höchstgrenze übersteigenden Betrag verbleiben dem Gerichtsvollzieher 40 v. H. Eine Anhebung dieses seit 1976 unveränderten Höchstbetrages ist überfällig und wird von den Gerichtsvollziehern der BRD seit vielen Jahren angestrebt. Die Vollstreckungsvergütung ist in Höhe von 10 v. H. des zuletzt gezahlten Grundgehaltes ruhegehaltstfähig, sofern der Gerichtsvollzieher 10 Jahre im Vollstreckungsdienst tätig gewesen ist.

Die Bürokostenentschädigung ist aufgrund der in § 49 Abs. 3 BBesG enthaltenen Ermächtigung durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen geregelt. Diese setzen jährlich entsprechend der veränderten Belastung, des Gebührenaufkommens und der Personalkosten einen prozentualen Anteil an den vereinnahmten Gebühren fest, der dem Gerichtsvollzieher neben den von ihm vereinnahmten Schreibaufwendungen zur Abgeltung seiner Bürokosten überlassen wird. Für das Jahr 1989 wurde dabei von einem Jahreskostenbetrag von 29.600.- DM (Normalbelastung) ausgegangen. Auch bei der Bürokostenentschädigung gibt es hinsichtlich des überlassenen Gebührenanteils einen Jahreshöchstbetrag; um dessen Anhebung sich die Gerichtsvollzieher der BRD z. Zt. ebenfalls bemühen.

Die Kosten für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers werden nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) vom

26.7. 1957 (BGBl. I S. 887), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 12. 1986 (BGBl. I S. 2326), für die Staatskasse erhoben. Der Gerichtsvollzieher kann die ihm zustehenden Auslagen und nach der monatlich erfolgenden Abrechnung mit der Gerichtskasse auch die ihm zustehenden Gebührenanteile aus seiner dienstlichen Kasse entnehmen.

Belastung, Personalbestand, Pensenschlüssel und Vollstreckungsergebnisse

Die Gerichtsvollzieher der Bundesrepublik Deutschland haben im Jahr 1989 folgende Dienstgeschäfte erledigt:

Persönliche Zustellungen	1.462.818
Zustellungen durch die Post	1.959.735
Wechselproteste	31.160
Zwangsvollstreckungs- u. sonst. Aufträge	6.866.379
Versteigerungen	35.027
Vorfändungen gem. § 845 ZPO	84.064
Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden	631.406
Dienstgeschäfte insgesamt:	11.070.589

Im gleichen Jahr waren insgesamt 3.270 Gerichtsvollzieher und geprüfte Gerichtsvollzieheranwärter eingesetzt, so daß jeder Beamte im Durchschnitt 3.385 Dienstgeschäfte erledigt hat.

Die Landesjustizverwaltungen ermitteln den Personalbedarf für den Gerichtsvollzieherdienst nach einem im Jahre 1962 festgelegten Pensenschlüssel. Hiernach gelten *jeweils* als ein Pensum:

12.000	Postzustellungen
9.600	Persönliche Zustellungen
4.800	Wechselproteste
2.000	Vollstreckungsaufträge
6.000	Vorfändungen
3.600	Aufträge der Justizbehörden.

Die Umrechnung der im Jahr 1989 angefallenen Dienstgeschäfte nach diesem Pensenschlüssel ergibt insgesamt 3.944,77 Arbeitspensum. Da 3270 Beamte tätig waren, waren diese durchschnittlich mit einem Pensum von 120,63 v. H. belastet. Das ist ein relativ guter Wert. Die höchste Durchschnittsbelastung wurde im Jahre 1983 mit 145,27 v. H. erreicht.¹

Die von den Gerichtsvollziehern unmittelbar eingezogenen Beträge beliefen sich im Jahr 1983 auf insgesamt rd. 1,52 Mrd. DM und im Jahre 1989 auf rd. 1,60 Mrd. DM, woraus erkennbar ist, daß die Effektivität der Vollstreckung mit sinkender Belastung der Gerichtsvollzieher steigt.

Justizsekretäre der DDR als Gerichtsvollzieher

Der Justizsekretär der DDR ist nicht identisch mit dem der Bundesrepublik. Er nimmt derzeit an den Kreisgerichten in der Zwangsvollstreckung insgesamt die Aufgaben wahr, die in der BRD Gerichtsvollzieher und Rechtspfleger getrennt wahrnehmen. Aufgrund seiner dreijährigen Fachschulbildung (Zulassungsvoraussetzung: Abschluß der Polytechnischen Oberschule **und** eine abgeschlossene Berufsausbildung) sowie seiner bisherigen praktischen Tätigkeit dürfte der DDR-Justizsekretär nach einer entsprechenden Einweisung in das künftig geltende Recht ohne weitere Ausbildung in der Lage sein, den Gerichtsvollzieherdienst zu versehen. Da es in der DDR z. Zt. rd. 1200 Justizsekretäre gibt, sollte es möglich sein, aus diesen den Erstbedarf für den Gerichtsvollzieherdienst zu decken. Dies umso mehr, als es für die DDR-Justizsekretäre schwieriger sein dürfte, künftig umfassend als Rechtspfleger tätig zu sein, da die Bereiche der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Registerrecht, Grundbuch, Familien- und Vormundschaftsrecht) aus der Justiz ausgeklammert und anderen Stellen übertragen worden waren. Für die Justizsekretäre, die Rechtspfleger und in vollem Umfang als solche tätig werden möchten, besteht insoweit ein Ausbildungsdefizit, das ausgeglichen werden müßte.

¹ Vgl. die ausführliche Darstellung in: „Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung“ (DGVZ) 1988, S. 112 ff.